



## **Verordnung betreffend das gewerbsmässige Vermieten von Schiffen auf den Gewässern der Stadt Zürich**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes

Stadtratsbeschluss vom 16. August 1989 (2518)<sup>1</sup>

Art. 1 Zur gewerbsmässigen Vermietung von Schiffen bedarf es einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Bewilligungspflicht

Art. 2 Die Bewilligung ermächtigt den Inhaber, Schiffe nach Massgabe der Artikel 158 und 159 der Eidg. Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978<sup>2</sup> zur Vermietung anzubieten sowie an den öffentlichen Landungsstellen und Hafenanlagen der Stadt Zürich Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen. Grundsatz

Art. 3 Die Anweisung von Bojenfeldern und Schiffstandplätzen erfolgt durch die Seepolizei der Stadt Zürich nach den Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich<sup>3</sup>. Stationieren von Schiffen

Art. 4 Die Bewilligung wird an Personen erteilt, welche die notwendigen Fachkenntnisse besitzen, durch ihr Geschäftsgebaren und sonstiges Benehmen die für die Sicherheit sowie einwandfreie Bedienung der Kunden erforderliche Gewähr bieten. Bewilligungsinhaber

Art. 5 Als Angestellte der Bewilligungsinhaber dürfen nur mit Schiffen und der Nautik vertraute, körperlich geeignete, zuverlässige und korrekte Personen beschäftigt werden. Angestellte

Art. 6 Die Bewilligung wird den Mietern der städtischen Bootsvermieteranlagen auf Vertragsdauer erteilt. Bewilligungsdauer / Gebühren / Schiffskontrolle  
Die Bewilligungsgebühren im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Gemeindebehörden<sup>4</sup> betragen 700 bis maximal 1000 Franken pro Jahr.

Die Schiffe werden gemäss Artikel 101 der Eidg. Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern<sup>5</sup> jährlich kontrolliert.

<sup>1</sup> AS 39, 444.

<sup>2</sup> SR 747.201.1.

<sup>3</sup> BS 1, 527; AS 36, 306.

<sup>4</sup> ZG 641.

<sup>5</sup> SR 747.201.1.

**Auflagen**

Art. 7 Die Bewilligung verpflichtet den Inhaber zur genauen Einhaltung aller schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

Der Bootsvermieter hat die Mieter auf die massgeblichen Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes<sup>6</sup> aufmerksam zu machen.

Art. 8 Die Bootsvermieter haben den Anordnungen der Seepolizei unverzüglich Folge zu leisten.

**Straf-  
bestimmung /  
Entzug**

Art. 9 Übertretungen der Vorschriften haben Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung<sup>7</sup> zur Folge.

In schwerwiegenden Fällen kann die Bewilligung ohne Entschädigung entzogen werden.

**Inkrafttreten**

Art. 10 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>8</sup> und ersetzt die städtische Verordnung betreffend das gewerbsmässige Vermieten von Schiffen auf den Gewässern der Stadt Zürich vom 8. April 1971 (STRB Nr. 1201/1971)<sup>9</sup>.

Genehmigt von der kantonalen Polizeidirektion am 12. Oktober 1989.

<sup>6</sup> SR 747.201.

<sup>7</sup> AS 36, 322; AS 39,182.

<sup>8</sup> 1. Januar 1990 gemäss STRB vom 8. November 1989 (3601).

<sup>9</sup> BS 1, 525.